

Satzung über die Verwendung des Wappens und des Stadtlogos entsprechend dem Corporate Design der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in der Sitzung am 28.05.2020 die folgende Satzung über die Verwendung des Wappens und des Stadtlogos entsprechend dem Corporate Design beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet auf jede Verwendung des Wappens und des Stadtlogos der Stadt Neustadt an der Orla in jeglicher Form Anwendung.
- (2) Dies umfasst auch die Verwendung eines Wappens oder eines Logos, welches dem Wappen bzw. dem Logo der Stadt Neustadt an der Orla in seiner aktuellen Form ähnlich ist, auch wenn nur eines oder mehrere der wesentlichen Merkmale übernommen werden.

§ 2 Darstellung des Wappens

Das Wappen in seiner aktuellen Form ist dieser Satzung in Anlage 1 beigelegt.
Das Wappen der Stadt Neustadt an der Orla zeigt auf blauem Grund drei silberne Türme mit roten Dächern. Der mittlere niedrigere und breitbedachte Turm befindet sich zwischen zwei höheren Ecktürmen mit Spitzdächern und goldenen Knäufen. Die Türme sind durch Zinnen miteinander verbunden. Auf dem Mittelurm ist ein goldener Adler, an der Torstelle ein gelehnter goldener Schild, darin ein aufgerichteter schwarzer Löwe abgebildet.

§ 3 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Wappens

- (1) Das Wappen der Stadt Neustadt an der Orla steht als Hoheitszeichen ausschließlich der Stadtverwaltung und den Vertretungsorganen der Stadt Neustadt an der Orla zur Verfügung. Das Wappen kann als Dienstsiegel sowie als Briefkopf Anwendung finden. Die Führung dieses Wappens durch andere ist daher grundsätzlich nicht statthaft.
- (2) Die Verwendung des Wappens durch Dritte steht unter Genehmigungsvorbehalt des **Hauptausschusses** der Stadt Neustadt an der Orla. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Neustadt an der Orla nicht beeinträchtigt oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
- (4) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Neustadt an der Orla zu beantragen. Dem Antrag ist ein Entwurf beizufügen, aus dem zu erkennen sein muss, zu welchem Zweck und in welcher Form das Wappen verwendet werden soll. Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.

§ 4

Genehmigungsfreie Verwendung des Wappens

Die Abbildung des Wappens zu heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts ist genehmigungsfrei erlaubt.

§ 5

Stadtlogo

- (1) Die Stadt Neustadt an der Orla verfügt über ein Corporate Design, eine Gestaltungsvorschrift für das visuelle Erscheinungsbild der Stadt Neustadt an der Orla.
- (2) Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtlogos findet diese Satzung, insbesondere § 6 „Genehmigungsvoraussetzungen“, mit der Maßgabe Anwendung, dass der **Bürgermeister** oder ein von ihm Beauftragter der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla die Genehmigung erteilt. Der Antragsteller muss in seinem Antrag eindeutig erklären, ob er die Erlaubnis zur Verwendung des Wappens oder des Logos begehrt.
- (3) Die Verwendung des Stadtlogos kann, entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung, auch ortsfremden natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und / oder des Stadtlogos wird nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren Wohnsitz in Neustadt an der Orla haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Wappens bzw. des Logos das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und / oder Stadtlogos auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden und Grundstücken sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern usw. bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Stadtfesten und Feiertagen, soll erteilt werden.



- (3) Die Verwendung des Wappens und / oder des Stadtlogos durch Vereine auf offiziellen Vereinsfahnen, Wimpeln, Medaillen, Pokalen, Orden, Bekleidungsstücken und auf Druckerzeugnissen kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.
- (4) Die Verwendung des Wappens und / oder des Stadtlogos auf Kunstgegenständen, kunstgewerblichen Gegenständen, Druckerzeugnissen, Geschenkartikeln oder anderen gewerblichen Erzeugnissen, insbesondere Souvenirartikeln, Andenken und dergleichen wird nur genehmigt, wenn es sich um eine heraldisch korrekte sowie eine den guten Sitten entsprechende Ausführung handelt. Eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert bzw. zumindest nicht schädigt, muss gewährleistet sein. Gewerbetreibenden soll die Genehmigung nur erteilt werden, soweit damit für die Stadt ein Werbeeffect über ihre Grenzen hinaus verbunden ist.
- (5) Die Verwendung des Wappens und / oder Stadtlogos als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf nur genehmigt werden, wenn der nichtamtliche Charakter eindeutig erkennbar ist.
- (6) Der Antragsteller hat auf Verlangen ein Muster oder einen verbindlichen Entwurf vorzulegen.
- (7) Bei Veränderung der Größe müssen die Proportionen des Wappens und des Stadtlogos beibehalten werden. Bei Darstellungen in Farbe dürfen die Farben nicht verändert werden.

§ 7

Unzulässige Verwendung

Die Verwendung des Wappens und des Stadtlogos ist nicht zulässig

1. auf Geschäftspapieren,
2. für parteipolitische Zwecke oder
3. auf Siegeln, Stempeln und Briefbögen von Firmen und Einzelpersonen.

§ 8

Erteilung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann unter Widerrufsvorbehalt, Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 1. der Genehmigungsträger die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt,
 2. die Genehmigungsvoraussetzungen entfallen sind oder
 3. falsche Angaben über die Person des Nutzers oder den Verwendungszweck bei der Antragsstellung gemacht wurden.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 9 Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und / oder Stadtlogos wird eine Gebühr nach Maßgabe der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) erhoben.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Wappen und / oder Stadtlogo aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt Neustadt an der Orla ein Interesse an dieser Verwendung besteht und dies dem Ansehen der Stadt dient.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Wappen und / oder das Stadtlogo der Stadt Neustadt an der Orla nutzt.
Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall eines Verstoßes gegen Vorschriften dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Neustadt an der Orla vom 13.11.2001 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 17.07.2020



Ralf Weiße
Bürgermeister

Anlagen: Abbildung 1 bis 2

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ausfertigungsvermerk:

Beschlossen: 28.05.2020
Veröffentlicht: 15. Neustädter Kreisbote vom 25.07.2020
In Kraft getreten: 26.07.2020



Abbildung 1

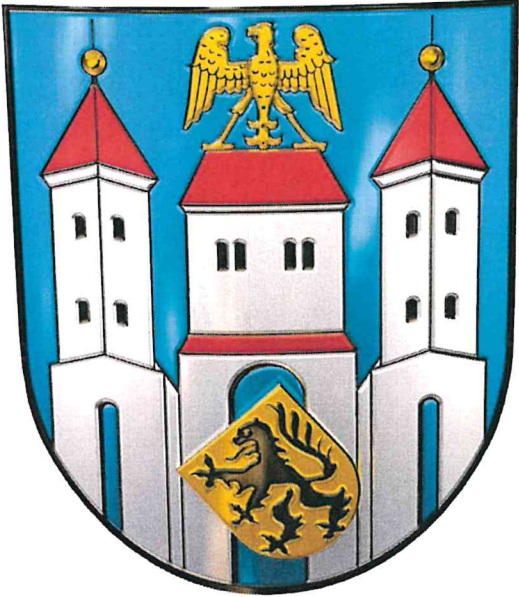


Abbildung 2: **Stadtlogo**

Neustadt

AN DER ORLA

